

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di zur öffentlichen Anhörung zum Thema "**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Strafverfolgung hinsichtlich des Handels mit inkriminierten Gütern unter Nutzung von Postdienstleistern**", BT-Drucksache 19/20347" im Ausschuss für Wirtschaft und Energie

3. Februar 2021

Die funktionierende Zustellung von Post- und Paketsendungen ist für die Daseinsvorsorge in Deutschland unverzichtbar. Die Corona-Pandemie zeigt einmal mehr deutlich, dass eine flächendeckende zuverlässige Verteilung von Gütern und Briefen für die Bevölkerung und die Wirtschaft in Deutschland einen hohen Stellenwert hat. Dabei ist der Anspruch auf einen barrierefreien und erschwinglichen Zugang zu diesen Leistungen sicherzustellen. Beschäftigte der Brief- und Paketdienstunternehmen leisten für die Gesellschaft in Deutschland einen wichtigen Beitrag. Nicht nur in Zeiten von Corona werden neben allgemeinen Waren und Postsendungen unter anderem auch lebenswichtige medizinische Güter durch die Beschäftigten zugestellt.

Die im Postgesetz verankerte Wahrung der Interessen der Kunden von Postdienstleistungen sowie die Wahrung des Postgeheimnisses sind wichtige Bestandteile des Postmarktes in Deutschland. Mit der Anpassung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD werden die Interessen der Absender und Empfänger von Postsendungen durch ein verpflichtendes Schlichtungsverfahren weiter gestärkt. Die hier vorgesehene Möglichkeit, die Ansprüche ohne erhebliches Kostenrisiko geltend zu machen, begrüßen wir. Die zukünftige Schlichtungsordnung muss sicherstellen, dass alle Postdienstleister dem gleichen Konfliktbeteiligungsverfahren unterliegen, unabhängig von der wirtschaftlichen Größe des Unternehmens und der Größe des Zustellnetzes.

Entgeltregulierung

Aus Sicht der Gewerkschaft ver.di hat sich die ex ante Regulierung bewährt. Die Preisbildung in einem regulierten – weil der Gewährleistungspflicht des Bundes unterliegendem – Bereich, kann nicht dem freien Markt überlassen werden. Dass bei den Kosten für die effiziente Leistungsbereitstellung auch die Kosten für die wesentlichen Arbeitsbedingungen, wie sie im lizenzierten Bereich üblich sind, die Kosten einer flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen und die Kosten aus der Übernahme von Versorgungslasten für die Beschäftigten, die aus der Rechtsnachfolge der Deutschen Bundespost entstanden sind, angemessen zu berücksichtigen sind, sind wichtige Sicherungsleinen sowohl für die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und flächendeckenden Universaldienstes wie auch für die sozialen Belange der Beschäftigten in der Branche. Die Übernahme der bislang in der Post-Entgeltregulierungsverordnung festgelegten Definition zur Ermittlung der Kosten zur effizienten Leistungsbereitstellung in das Postgesetz halten wir vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes deshalb für den richtigen Schritt.

Zugangsregulierung von Teilleistungen

Aus Sicht von ver.di haben sich die Zugangsansprüche zu Teilleistungen nach dem Postgesetz im Grundsatz bewährt. Eine Ausweitung ist nach unserem Dafürhalten nicht erforderlich. Die vorgesehene neue Regelung zur Verhinderung einer missbräuchlichen Beeinträchtigung von Unternehmen zur Erzielung einer angemessenen Gewinnmarge auf dessen Eigenanteil an der Wertschöpfung (Preis-Kosten-Schere) darf nicht dazu führen, dass diese Unternehmen hier am Markt ungleiche Wettbewerbsvoraussetzungen beschleunigen und die Vernichtung tariflich geschützter Arbeitsbedingungen begünstigen. Es gilt daher, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Universaldienstvorgaben und den daraus resultierenden Kosten, die für deren Erfüllung aufgewendet werden müssen, zu gewährleisten.